



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH Herrn Mag Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ.BMF- 010000/0030- VI/1/2016	SR-GSt/F/We	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	10.11.2016

Stabilitätsabgabegesetz

Sehr geehrter Herr Mag Schlager!

Angesichts der Notwendigkeit den Einlagensicherungsfonds zu dotieren, hat die Bundesarbeitskammer (BAK) Verständnis für die Absenkung der Stabilitätsabgabe, vor allem, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die im internationalen Vergleich geringe Eigenkapitalquote zu stärken. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die Banken in Form einer Sonderzahlung 1 Mrd € für den Schulausbau zur Verfügung stellen müssen. Diese Zweckbindung der Mittel für den Schulausbau wird seitens der BAK sehr begrüßt, da damit nicht nur ein wesentlicher Beitrag für die Verbesserung der schulischen Infrastruktur geleistet sondern gleichzeitig auch ein wichtiger Konjunkturimpuls ausgelöst wird.

Trotz dieser positiven Einschätzung weist die BAK darauf hin, dass ab 2020 die Stabilitätsabgabe mit einem erwarteten Aufkommen von 100 Mio € dauerhaft gesenkt bleibt. Die BAK gibt zu bedenken, dass die öffentliche Hand den Bankensektor in der Finanzkrise mit Beträgen gestützt hat, die weit über das kumulierte Aufkommen der Stabilitätsabgabe hinausgehen. Es sollte deshalb 2020, spätestens aber wenn der Einlagensicherungsfonds seine Zielgröße erreicht hat, evaluiert werden, ob die eingangs erwähnten Probleme noch fortbestehen. Wenn sich die Ertragskraft des Sektors erholt hat, ist eine entsprechende Anhebung der Stabilitätsabgabe durchaus angemessen.

Um die Erreichung des Ziels der Stärkung der Eigenkapitalbasis auch zu gewährleisten, schlägt die BAK vor, darauf nicht nur in den Erläuternden Bemerkungen hinzuweisen, sondern dieses Ziel auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies könnte aus Sicht der BAK am besten durch eine Dividendenbeschränkung erreicht werden. Nicht ausgeschüttete Dividenden würden in den Banken selbst bleiben, womit auch das Ziel der Reduktion der Belastung der Banken besser umzusetzen wäre. Eine gestärkte Eigenkapitalbasis erleichtert auch den

Zugang zur Refinanzierung und trägt zur Erhöhung der Finanzmarktstabilität bei. Für die EigentümerInnen bleibt die Vermögenssituation unverändert, weil höhere einbehaltene Gewinne den Wert der Bank(aktie) erhöhen.

Die BAK schlägt daher vor, folgende Ergänzungen zu § 4 aufzunehmen:

Zur Sicherung des innenfinanzierten Kapitalaufbaus werden zusätzlich Ausschüttungssperren, die in ihrer Höhe abhängig von der harten Kernkapitalquote des Kreditinstituts sind, damit verbunden.

Die Begrenzung findet Anwendung, wenn das Kreditinstitut mit einer harten Kernkapitalquote kleiner 13vH auf Gewinnausschüttungen für das vorangegangene Geschäftsjahr verzichtet. Kreditinstitute mit einer harten Kernkapitalquote größer 13vH dürfen zu diesem Zwecke maximal 50vH des Jahresüberschusses gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43 BWG für das vergangene Geschäftsjahr ausschütten. Kreditinstitute mit einer harten Kernkapitalquote größer 14vH sind in ihrer Ausschüttungspolitik nicht beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.